OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607825/5/WP

Datum:
Linz, 2. März 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__, gegen den Zurückweisungsescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 31.07.2025, GZ: VStV/924300151330/2024, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde), vom 31.07.2025, GZ: VStV/924300151330/2024, wurde der Einspruch des Beschwerdeführers vom 23.07.2025 gegen die Strafverfügung vom 15.03.2024, GZ: VStV/924300151330/2024, als verspätet zurückgewiesen. Die Zustellung dieses Bescheids wurde in elektronischer Form verfügt.

I.2. Der Beschwerdeführer ist im Teilnehmerverzeichnis für elektronische Zustellungen mit der elektronischen Verständigungsadresse „aaa@aaa.com“ registriert. Der unter Punkt I.1. genannte Zurückweisungsbescheid wurde am 31.07.2025 vom Zustellsystem der belangten Behörde an das Anzeigemodul übermittelt und von diesem zur Abholung bereitgehalten. Der Beschwerdeführer wurde unter Verwendung der genannten Verständigungsadresse am 31.07.2025 verständigt, dass ein Dokument zur Abholung bereit liegt. Die zweite Verständigung erfolgte am 02.08.2025.

I.3. Mit E-Mail vom 20.09.2025 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen den gegenständlichen Zurückweisungsbescheid.

I.4. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerde-vorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 03.10.2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde sowie in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Mit Schreiben vom 26.01.2026 (ON4) wurde dem Beschwerdeführer ein Auszug aus dem elektronischen Zustellprotokoll (ON3) übermittelt und darauf hingewiesen, dass sich aus diesem die verspätete Einbringung der Beschwerde ergibt. Dem Beschwerdeführer wurde die Möglichkeit eingeräumt, sich binnen einer Frist von 2 Wochen zu äußern und über die Rechtsfolgen einer verspäteten Einbringung des Rechtsmittels (Zurückweisung) belehrt. Das Dokument wurde vom Beschwerdeführer am 28.01.2026 (per

elektronischer Zustellung) übernommen; von der Möglichkeit zur Äußerung hat der Beschwerdeführer keinen Gebrauch gemacht.

II.2. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensverlauf wird als Sachverhalt festgestellt und dieser Entscheidung zugrundegelegt.

II.3. Die entscheidungswesentliche Frage, wann dem Beschwerdeführer der hier bekämpfte Zurückweisungsbescheid zugekommen ist, ergibt sich eindeutig aus dem im Akt liegenden Protokoll der elektronischen Zustellung. Nachdem sich der Beschwerdeführer trotz ausdrücklicher Aufforderung dazu nicht geäußert hat und auch sonst keine Anhaltspunkte vorliegen, die an einer ordnungsgemäßen Zustellung zweifeln ließen, hegt auch das erkennende Gericht keine Zweifel daran, dass das zuzustellende Dokument vom Zustellsystem der belangten Behörde an das Anzeigemodul übermittelt wurde, dieses dort zur Abholung bereit gehalten wurde und der Beschwerdeführer an den genannten Daten zweimalig von der Bereithaltung des Dokuments an seine elektronische Verständigungsadresse verständigt wurde. Im Übrigen ist durch die Zustellung des Schreibens ON4, welches mit Rückschein dokumentiert ist, auch ersichtlich, dass der Beschwerdeführer solcherart versendete Dokumente grundsätzlich erhält und auch abrufen kann. Es sind keine Umstände ersichtlich, warum dies beim Zustellvorgang des hier bekämpften Zurückweisungsbescheids nicht möglich gewesen sein sollte.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 7 Abs. 4 1. Satz Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Artikel 130 Abs. 1 Z 1 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Artikel 130 Abs. 2 Ziffer 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Artikel 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetze oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

Gemäß § 35 Abs 1 ZustG hat das im Auftrag der Behörde tätige Zustellsystem (bei aufrechter Registrierung im Teilnehmerverzeichnis für elektronische Zustellungen) das Dokument an das Anzeigemodul zu übermitteln, welches den Empfänger unter Verwendung der im Teilnehmerverzeichnis bekanntgegebenen elektronischen Adresse davon zu verständigen hat, dass ein Dokument für ihn zur Abholung bereit liegt.

Gemäß § 35 Abs 6 ZustG gilt das Dokument am ersten Werktag nach der Versendung der ersten elektronischen Verständigung bewirkt, wobei Samstage nicht als Werktage gelten.

Nach den Feststellungen wurde der bekämpfte Zurückweisungsbescheid am Donnerstag, dem 31.07.2025, im Anzeigemodul zur Abholung bereit gehalten und am gleichen Tag die elektronische Verständigung des Beschwerdeführers an seine im Teilnehmerverzeichnis bekanntgegebene elektronische Adresse versendet. Demnach begann am Freitag, dem 01.08.2025, die vierwöchige Beschwerdefrist zu laufen und endete diese damit am Freitag, dem 29.08.2025.

Nachdem die gegenständliche Beschwerde mit E-Mail vom 20.09.2025 eingebracht wurde, erweist sich diese als verspätet.

Die Beschwerde war daher spruchgemäß mittels Beschluss (§28 Abs 1 iVm § 31 Abs 1 VwGVG) als verspätet zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil